

Ersatzenergie für leistungsgemessene Endkunden oberhalb der Niederspannung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Lieferant (Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH) übernimmt im Netzgebiet der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH als Ersatzenergielieferant die Versorgung oberhalb der Niederspannung, wenn der Energieverbrauch an der Lieferstelle des Kunden keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die Entnahmestelle(n) zu liefern (offener Liefervertrag). Die Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts zu zahlen.
- 1.3. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Text-form – unzulässig.
- 1.4. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3 bis 2.4 in Rechnung.
- 1.5. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944, Verordnung (EU) 2019/942, Netzwerk-Kodizes), den Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- 1.6. Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Lieferanten.
- 1.7. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage sowie der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.



- 1.8. Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 1.9. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlotation zur Verfügung stellt.
- 1.10. Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der BNetzA mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrags (Strom)).
- 1.11. Bei mehreren Marktlotationen wird die Arbeitsmenge summiert.
- 1.12. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.



2. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 29.07.2025)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffer 3.1 bis 3.6 erläutert werden.

Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteilen nach Ziffer 2.2 bis 2.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.1. Grundpreis und Arbeitspreis Energie

Grundpreis (netto):	200,00 €/ Monat
Leistungspreis (netto): für jedes kW der Monatshöchstleistung	4,50 €/kW
Arbeitspreis (netto):	ermittelt sich nach Ziffer 3.1

2.2	Stromsteuer:	2,05 ct/kWh
2.3	Netzentgelte	gem. Preisblatt des örtlichen Verteilnetzbetreibers
2.4	Entgelt für Messstellenbetrieb:	gem. Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers
2.5	Konzessionsabgabe:	gem. Konzessionsabgabenverordnung
2.6	KWKG-Umlage:	0,277 ct/kWh
2.7	§ 19 StromNEV-Umlage: Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab 01.01.2025 inklusive des Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung gemäß Ziffer 2.8, der gesondert ausgewiesen wird, als sog. „Aufschlag für besondere Netznutzung“ erhoben.	für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh: 1,558 ct/kWh für den Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh: 0,050 ct/kWh
2.8	Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzungen: Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab 01.01.2025 zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 2.7 als sog. „Aufschlag für besondere Netznutzung“ erhoben.	
2.9	Offshore-Netzumlage:	0,816 ct/kWh
2.10	Wasserstoffumlage: Wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 2.7) eingerechnet.	Zurzeit 19%



3. Entgelt

3.1. Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang für die jeweilige Marktlotation den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde für die bezogene elektrische Arbeit wird monatlich ermittelt. Er ergibt sich aus der Summe des arithmetischen Mittelwerts des 0,7-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Baseload für Day-Ahead Germany/Luxembourg und des arithmetischen Mittelwerts des 0,3-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Peakload für Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX. Diese Summe wird in Cent pro Kilowattstunde umgerechnet, zuzüglich 2,63 Cent pro Kilowattstunde, und anschließend kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH veröffentlicht den für den jeweiligen Monat ermittelten Arbeitspreis im Folgemonat. Die Tagespreise für Baseload (Grundlast) und Peakload (Spitzenlast) des Day-Ahead Germany/Luxembourg können für einen Monat unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date=2021-10-27&delivery_date=2021-10-28&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=DayAhead&product=60&data_mode=graph&period=month

3.2. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Ziffern 2.1 bis 2.12 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Der Preisbestandteil „Leistungspreis“ nach 2.1 gilt für jedes kW der Monatshöchstleistung. Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird gegebenenfalls auf eine Dezimale gerundet. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).



Im Einzelnen:

3.2.1. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neu-en Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

3.2.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

3.2.1.2. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 1 oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

3.2.1.3. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.



- 3.2.1.4. Ziffer 3.2.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 3.2.1.5. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 3.2.1.3 bis 3.2.1.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 3.2.1.6. Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und so-lange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).
- 3.2.1.7. Der Lieferant ist berechtigt, mit Netzbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Netzbetreiber ausgeschlossen ist. Sollte der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i. S. v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.
- 3.2.2. Die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 3.2.1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 3.2.2.1. Die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 sowie Ziffer 3.2.1.3 bis 3.2.1.5 finden entsprechende Anwendung. Ziffer 3.2.1.2 findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 1 bezieht.
- 3.2.2.2. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.
- 3.2.2.3. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 4.2.2 für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Zif-



fer 4.2.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

3.2.3. Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 3.2.2.2 gilt entsprechend.

3.2.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

3.2.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

3.2.6. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe,



in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

3.2.7. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.8 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 4.2.11 ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Art. 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierte Umlage und der Kunde macht gegenüber dem Lieferanten den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung nach Satz 4 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach Satz 4 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden.

3.2.8. Ab dem 01.01.2025 den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung der bei den nachgelagerten Netzbetreibern durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursachten Mehrkosten entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.



3.2.9. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebs-bereiten Offshore- Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

3.2.10. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

3.2.11. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19-StromNEV-Umlage (Ziffer 4.2.7) eingerechnet.

3.2.12. Die Stromsteuer.

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht



mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend. Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

3.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 4.2.12 bis Ziffer 1 und Ziffer 4.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

3.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den vorstehenden Unterziffern von Ziffer 4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 2.12.

3.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

4. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE28 8005 5008 3320 0020 06

BIC: NO-LADE21EIL



5. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten

Vertrieb der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

vertrieb@sle24.de

03475/667-220

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden

Name, Vorname:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	

